

Begründung zur Abrundungssatzung "Müssenweg" in Untersulmetingen

Der Eigentümer der Grundstücke Nr. 395 und Nr. 395/1 beabsichtigt eine Bebauung mit mehreren Häusern. Die unerlaubte Abstellung von Bau- und Landmaschinen auf diesen Grundstücken war bereits früher mehrfach Gegenstand der Beratung in Ortschafts- und Gemeinderatssitzungen. Eine städtebauliche Ordnung ist wünschenswert und Ziel. Flurstück Nr. 395 ist mit Sicherheit dem Innenbereich zuzuordnen, zumal es früher bereits bebaut war. Die faktische Zuordnung von Flurstück Nr. 395/1 zum Innenbereich ist hingegen zweifelhaft, auch wenn diese Fläche im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt ist. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist zwar grundsätzlich möglich, dies hat jedoch neben einem aufwendigeren Verfahren den Nachteil einer geringeren Flexibilität.

Durch die Abrundungssatzung wird eine Fläche dagegen deklaratorisch zum Innenbereich erklärt, wonach sich das Bauvorhaben nach dem Grundsatz des Einfügens richten muß.

Ein Teil der Fläche von Flurstück Nr. 395/1 ist mit Obstbäumen bestanden. Die Grenze zum Außenbereich wird so gezogen, daß der überwiegende Teil erhalten bleiben kann.

Um den Eingriff in den Grünbestand auf Flurstück Nr. 395 und 395/1 gering zu halten, wird eine Mindestbepflanzung festgesetzt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, entlang des Müssenweges eine alleinartige Baumbepflanzung vorzunehmen.

Laupheim, den 24.08.1994


Fischer
Stadtbaumeister